

1260. Baulinien. Mit Eingabe vom 20. Juni 1928 übermittelt der Gemeinderat Wetzikon die Bau- und Niveaulinienpläne für eine projektierte neue Verbindungsstraße auf der rechten Seite des Wildbaches von der Fabrik Gubelmann & Co. bis zur Bahnhofstraße.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte durch Publikation vom 29. Mai 1928 in Nr. 43 des kantonalen Amtsblattes unter Ansetzung der üblichen Einsprachefrist von 14 Tagen.

Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 15. Juni 1928 sind gegen die projektierten Pläne keinerlei Einsprachen erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Der hier vorgesehene neue Straßenzug ist im eigentlichen Bebauungsplan von Wetzikon noch nicht enthalten; er hat sich aber als wünschbar erwiesen, um den Hauptsammelkanal der Kanalisation im öffentlichen Gebiet legen zu können; die Festlegung der Baulinien soll die Verbauung im Trasse des Kanals verhindern und so die Verlegung der Leitung jetzt oder später jederzeit noch ermöglichen. Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich die Vorlage rechtfertigen.

Die Straße beginnt direkt unterhalb der Kreuzung des Wildbaches mit der Straße I. Klasse Zürich-Wetzikon (Straße P) und zieht sich in südöstlicher Richtung gegen die Straße I. Klasse Unterwetzikon-Oberwetzikon (Bahnhofstraße) und mündet etwa 40 m oberhalb der dortigen Wildbachbrücke in

die letztere Straße ein. Die Versetzung der Achsrichtungen der neuen Straße und der Weierstraße erschwert den Zweck der neuen Straße, eine Entlastung der untern Bahnhofstraße auf der Strecke bis Walfershausen zu werden, durch Überleiten des Verkehrs direkt in diese Weierstraße und als Fortsetzung in die Spitalstraße.

Der Baulinienabstand ist zu 20 m angenommen, nämlich 6 m Fahrbahn und je 7 m Vorland.

Die Niveaulinie steigt von der Zürcherstraße bis zur projektierten Messikommerstraße mit 1,21 ‰ und nachher bis zur Bahnhofstraße mit 0,44 ‰ und 0,56 ‰.

Im übrigen ist zu der Vorlage nichts besonderes zu bemerken, sie kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Wetzikon eingereichten Bau- und Niveaulinienpläne der Verbindungsstraße Zürcherstraße-Bahnhofstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne, sowie an die Baudirektion.